

KINDERZUSCHLAG

Das offizielle Ziel des sog. „Kinderzuschlags“ ist es, Kinderarmut zu bekämpfen und er soll vermeiden, dass Eltern alleine wegen der Kinder Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Alg II) beanspruchen müssen.

Wer hat Anspruch auf KiZ?

Alg II und Kinderzuschlag schließen sich daher gegenseitig aus - man erhält entweder die eine oder die andere Leistung! Vorrangig ist im Zweifel der Kinderzuschlag, wenn dadurch das Ziel „Unabhängigkeit“ von Alg II auch tatsächlich erreichbar ist. Alg II-Beziehende brauchen daher keinen Antrag auf den Kinderzuschlag stellen, weil der Antrag auf Alg II ansonsten mit dem Verweis auf den vorrangigen höheren Kinderzuschlag abgelehnt worden wäre.

Wie hoch ist der KiZ?

Der Kinderzuschlag wird ergänzend zum Kindergeld für im gemeinsamen Haushalt lebende, minderjährige Kinder gezahlt. Er beträgt maximal 209 € pro Kind. Allerdings ist die Zahlung davon abhängig, ob bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Einkommen

Der Kinderzuschlag wird in voller Höhe gezahlt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen (ohne Wohngeld) der Eltern genau dem elterlichen Bedarf entspricht. Diese Mindesteinkommensgrenze der Eltern beträgt 900 € (brutto) für Paare und 600 € (brutto) für Alleinerziehende. Wohngeld, Kindergeld und KiZ werden dabei nicht berücksichtigt. Einkommen und Vermögen der berücksichtigten Kinder werden in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet. Ausgenommen bleibt das den Kindern zugerechnete Kindergeld und Wohngeld.

Bei Eltern ist die Anrechnung auf den Betrag beschränkt, der den Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II übersteigt. Wohngeld wird dabei nicht berücksichtigt. Je nach Art und Zusammensetzung des Einkommens der Eltern wird der übersteigende Betrag in voller Höhe oder bei Erwerbseinkommen mit 5 € je 10 € übersteigenden Einkommensbetrages auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Ab 01.01.2020 ist die Höchsteinkommensgrenze entfallen, sodass der Kinderzuschlag auch bei etwas höherem Einkommen bezogen werden kann.

Bewilligungszeitraum

Der Kinderzuschlag wird so lange gezahlt, wie die beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Berechnung des Anspruchs auf Kinderzuschlag sehr kompliziert ist, sollten vor allem diejenigen, die kein Alg II beziehen, aber mit ihrem Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf einer Alg II-Bedarfsgemeinschaft liegen, sicherheitshalber einen Antrag bei der Kindergeldkasse stellen. KiZ kann beantragt werden, wenn die Summe aus KiZ und WOGG bis zu 100 € unter dem SGB II Anspruch bleibt.

Kosten für Unterkunft und Heizung

Leider ist aber die Berücksichtigung der (anteiligen) Kosten für die Unterkunft nicht identisch mit den tatsächlichen oder im Rahmen einer Alg II-Berechnung berücksichtigten Kosten. Vielmehr werden zur Ermittlung des Anteils der Unterkunftskosten der Eltern die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festge-



stellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Konkret ergeben sich z.Z. folgende Elternanteile an den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung:

Zahl der Kinder	Alleinerziehend	bei (Ehe-) Paaren
1 Kind	77 %	84 %
2 Kinder	63 %	72 %
3 Kinder	53 %	63 %
4 Kinder	46 %	56 %
5 Kinder	40 %	50 %

Weitere Informationen, Antragsformulare und Merkblätter gibt es im Internet unter: www.kinderzuschlag.de

zusätzliche Leistungen

Folgende zusätzliche Leistungen sind möglich: Alleinerziehende und Elternpaare im Leistungsbezug erhalten jährlich für jedes Kind, für das im August Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 150 €. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Kind eine allgemein oder berufsbildende Schule besucht und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Für Kinderzuschlag-Beziehende gibt es ebenfalls die Möglichkeit, Unterstützung für Teilhabe und Bildung der Kinder zu erhalten. Hierfür ist allerdings eine Antragstellung erforderlich. Genauere Informationen finden Sie im Merkblatt C5 - Förderung von Bildung und Teilhabe.